

Statuten des Vereins der Freunde der Österreichischen Chemieolympiade

Art. 1: Vereinsname

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde der Österreichischen Chemieolympiade“.

Art. 2: Vereinssitz

Der Verein hat seinen Sitz in 1040 Wien, Wiedner Gürtel 68.

Art. 3: Vereinszweck und Vereinstätigkeiten

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht gewinnorientiert ist, setzt sich zum Ziel, über die Schule hinaus das Interesse an der Österreichischen Chemieolympiade zu fördern sowie im Sinne der Begabungsförderung im Bereich Chemie die Teilnehmer und Organisatoren der Österreichischen Chemieolympiade zu unterstützen.
- (2) Dabei stehen im Vordergrund:
 - a) Die Förderung des Interesses am Unterricht der Österreichischen Chemieolympiade.
 - b) Die Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen den ehemaligen Teilnehmern und Betreuern der Chemieolympiade.
 - c) Die aktive Unterstützung von Teilnehmern und Betreuern.
 - d) Die Organisation von Veranstaltungen informativen, wissenschaftlichen oder wiedervereinigenden Charakters.
 - e) Sowie die Gestaltung weiterer, im Zeichen der Förderung der Österreichischen Chemieolympiade stehenden Maßnahmen.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

Art. 4: Vereinsmittel

- (1) Die Realisierung der Vereinsmittel geschieht durch persönliche materielle und ideelle Beiträge der Mitglieder als auch durch allfällige materielle Zuwendungen anderer Personen.
- (2) Der Verwirklichung der Vereinsziele sind vor allem folgende ideelle Mittel zum Zweck:
 - a) Die wiederkehrende Planung und Durchführung von Zusammentreffen zur Kommunikation, Information oder Fortbildung.
 - b) Die Mitgestaltung und Mithilfe bei der Österreichischen Chemieolympiade im Rahmen fachlicher Beiträge.
 - c) Die Mithilfe an der Öffentlichkeitsarbeit der Österreichischen Chemieolympiade und die Betreuung der Internetseite.
 - d) Weitere, dem Gedanken der Reunion und der Förderung des chemischen Nachwuchses verpflichtete Schritte.

- (3) Die Aufbringung der Geldmittel erfolgt mittels:
- a) Mitgliedsbeiträgen, das sind von den ordentlichen Mitgliedern und ordentlichen Mitgliedern gleichgestellten Ehrenmitgliedern zu erbringende regelmäßige jährliche Beiträge, deren Höhe vom Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung festzulegen ist,
 - b) Erträgen aus Veranstaltungen oder Unternehmungen des Vereins,
 - c) sowie sachlichen oder finanziellen Spenden oder sonstigen Zuwendungen.

Art. 5: Arten der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

- a) Ordentliche Mitglieder sind diese, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen unterhalten und sich an der Vereinsarbeit persönlich beteiligen.
- b) Außerordentliche Mitglieder sind diese, die sich an der Vereinsarbeit persönlich beteiligen, ohne jedoch Mitgliedbeiträge zu entrichten.
- c) Ehrenmitglieder sind all jene Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um seine Zwecke ernannt werden.

Art. 6: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grundlage eines vom Aufnahmewerber schriftlich gestellten Aufnahmesuchs. Der Antrag auf Aufnahme kann nur auf ordentliche Mitgliedschaft gerichtet sein.

- (2) Das Ansuchen steht folgenden physischen Personen offen:
- a) Freunde der Österreichischen Chemieolympiade, insbesondere ehemalige Teilnehmer des Bundeswettbewerbes,
 - b) Kursleiter der Österreichischen Chemieolympiade,
 - c) Mitglieder des Betreuungsteams der Österreichischen Chemieolympiade sowie
 - d) Personen, die sich mit besonderen Verdiensten um die Österreichische Chemieolympiade bemüht haben.

(3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes auf der Generalversammlung und erlangt mit der Annahme durch den Ernannten ihre Gültigkeit.

(4) Ein Wechsel zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliedschaft ist nach einjähriger Mitgliedschaft vorbehaltlich des Art. 8 Abs. 4 auf Wunsch des Mitglieds jederzeit zum Monatsletzten möglich. Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum der ordentlichen Mitgliedschaft entstehen hierbei anteilmäßig.

Art. 7: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch Tod, einseitig erklärten Austritt oder Ausschluss geschehen.

- a) Der Austritt ist schriftlich durch den Austretenden zu erklären. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder das Einlangen der E-Mail oder des Telefaxes maßgeblich. Gibt der Austretende kein Austrittsdatum an, so gilt der Austritt als zum letzten Tag des folgenden Monats erklärt.
- b) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen anderer grober Verletzung der Mitgliedspflichten als der Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge und wegen unehrenhaften Verhaltens ausschließen. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören. Der Ausschluss ist diesem schriftlich mitzuteilen.
- c) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter b) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

Art. 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a) an allen Veranstaltungen des Vereins und an der Generalversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, die Beanspruchung von Einrichtungen des Vereins und die Teilnahme an Veranstaltungen mit erhöhtem finanziellem oder organisatorischem Aufwand - ausgenommen der Generalversammlung - für außerordentliche Mitglieder vom Erlag eines Aufwandsbeitrags abhängig zu machen. Solche dürfen jedoch in Summe innerhalb eines Kalenderjahres die Höhe des von der jeweiligen Person theoretisch als ordentliches Mitglied zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen.
 - b) vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
 - b) Handlungen zu unterlassen, die sich gegen den Verein oder dessen Zielsetzungen richten.
 - c) die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht:
 - a) auf der Generalversammlung das Stimmrecht auszuüben und Anträge zu stellen.
 - b) aktiv und passiv an der Wahl der Vereinsorgane, Funktionäre und Rechnungsprüfer teilzunehmen.
 - c) vom Verein gewährte Mitgliedervergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
- (4) Alle ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig und pünktlich die von ihnen zu erbringenden Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Bleibt ein ordentliches Mitglied die Zahlung der Mitgliedsbeiträge über zwei aufeinander folgende Jahre schuldig und ist er mit der Zahlung des Beitrags für das letzte Vereinsjahr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung für 6 Monate rückständig (qualifizierter Verzug), so wandelt sich seine Mitgliedschaft in eine außerordentliche, sofern er in der zweiten Mahnung auf diese Folge hingewiesen wurde. Diese Umwandlung der Mitgliedschaft erfolgt mit Eintritt des qualifizierten Verzugs, frühestens jedoch 7 Tage nach Absendung der zweiten Mahnung. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Die ordentliche Mitgliedschaft kann

dem Mitglied neuerlich nur zuerkannt werden, wenn dieser alle fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt.

(5) Ehrenmitglieder besitzen dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, insbesondere auch jene in Art. 11 gewährten. Im Falle des qualifizierten Verzuges im Sinne des Abs. 4 werden ihnen bis zur Zahlung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge nur die Rechte eines außerordentlichen Mitglieds zu teil. Ihr Status als Ehrenmitglied bleibt hievon unberührt.

(6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Die Mitglieder sind weiters vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Art. 9: Kommunikation des Vereins mit seinen Mitgliedern

(1) Bei der Wahl der Mittel zur Kommunikation mit seinen Mitgliedern ist der Verein frei, sofern die Satzung nicht anders bestimmt. Sofern für Mitteilungen des Vereins oder seiner Mitglieder Schriftlichkeit vorgesehen ist, so können diese per Telefax, Brief oder E-Mail übermittelt werden. Erklärungen der Mitglieder an den Verein können diesem schriftlich an die Kontaktadressen des Vereins oder einem vertretungsbefugten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich übermittelt werden, sofern die Satzung nicht anders vorsieht.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein Änderungen ihrer persönlichen Daten, insbesondere der Postanschrift oder elektronischen Empfangsadresse, umgehend anzuzeigen. Gehen schriftliche Mitteilungen des Vereins an ein Mitglied aufgrund Unterlassens der Bekanntgabe einer Post- oder E-Mail-Adressänderung nicht zu, so gilt das Schreiben dennoch als zugegangen. Der Nichtzugang kann dem Verein vom Mitglied in diesen Fällen nicht entgegengehalten werden.

Art. 10: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Art. 11), der Vorstand (Art. 12), die Rechnungsprüfer (Art. 13) und das Schiedsgericht (Art. 14).

Art. 11: Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung besteht aus der Zusammenkunft aller dem Verein zugehörigen Mitglieder. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Zu ihren Aufgaben zählen:

- a) Die Beschlussfassung über den Voranschlag,
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- c) die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- d) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,

- e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder,
 - g) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - h) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - i) und die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (3) Die ordentliche Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen und die Einberufung mindestens drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, Art. 12 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Art. 12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- binnen vier Wochen statt.
- (5) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 3 und Abs. 4 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder, sofern diese davon nicht nach Art. 5 Abs. 5 ausgeschlossen sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Alle ordentlichen Mitglieder sowie der Vorstand haben das Recht, Anträge zu stellen.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Art. 12: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Obmann,
 - b) Schriftführer,
 - c) Kassier,
 - d) sowie deren jeweilige Stellvertreter.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Generalversammlung kann bei Bedarf Funktionäre für bestimmte Aufgaben für eine Periode von zwei Jahren wählen. Hierzu zählen insbesondere der Medienreferent, dem die mediale Repräsentation des Vereines obliegt und der Wissenschaftsreferent, der für die wissenschaftliche Orientierung zu sorgen hat. Werden keine Medien- und Wissenschaftsreferenten durch die Generalversammlung bestellt, so hat der Vorstand jederzeit die Möglichkeit, die vakanten Posten durch ein wählbares Mitglied zu besetzen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(4) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 1) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 6) und Rücktritt (Abs. 5).

(5) Die Vorstandsmitglieder und Funktionäre können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam, bei den Funktionären mit Ausspruch.

(6) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand, einzelne seiner Mitglieder oder die Funktionäre ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft, bei den Funktionären sofort.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(11) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
- b) die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- c) die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des Art. 11 Abs. 3 und Abs. 4 lit. a – c dieser Statuten,
- d) die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f) sowie die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

(12) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Übersteigt die durch ein Rechtsgeschäft eingegangene Verbindlichkeit des Vereins den Betrag von 200 Euro nicht, so bedarf eine vermögenswerte Disposition lediglich der Genehmigung des Kassiers. Diese kann für bestimmte, bestimmte Arten von oder im Zusammenhang stehende Rechtsgeschäfte vorweg erteilt werden. In einem solchen Fall ist der Obmann befugt solche Rechtsgeschäfte auf der Verkehrsübung entsprechende Weisen abzuschließen.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den oben und in Abs. 13 genannten Vorstandsmitgliedern in deren Zuständigkeitsbereich erteilt werden.

(13) Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins nach außen hin sowie die Koordinierung der Vereinsarbeit nach innen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(14) Dem Schriftführer obliegt die Verwaltung des Ein- und Auslaufes sowie die Ausfertigung der im Zuge der Vereinsarbeit anfallenden Schriftstücke und Protokolle. Er führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(15) Dem Kassier obliegt die Vermögensverwaltung des Vereines sowie die ordnungsgemäße Geldgebarung. Er ist Ansprechpartner in sämtlichen finanziellen Belangen und hat die Mitgliedsbeiträge einzuheben.

(16) Im Falle der Verhinderung eines der Vorstandsmitglieder, hat für die Dauer der Verhinderung der entsprechende Stellvertreter die Aufgaben zu übernehmen.

Art. 13) Die Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen sonst keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Art. 12 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

Art. 14) Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Art. 15) Auflösung, Statutenänderung und Verwertung des Vereinsvermögens.

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer dazu einberufenen außerordentlichen Generalversammlung stattfinden. Die Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen und mindestens drei Wochen vor deren Stattfinden auf die in Art. 11 Abs. 5 angeführte Weise

bekannt zu machen. Die Auflösung ist als eigener Tagesordnungspunkt zu behandeln. Zu einer gültigen Auflösung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Eine Statutenänderung ist als eigener Tagesordnungspunkt auf der Generalversammlung zu behandeln. Zu einer gültigen Statutenänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Art. 16) Schlussbestimmungen.

Alle Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Die Generalversammlung und der Vorstand können zur näheren Ausgestaltung obiger Bestimmungen in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich Geschäftsordnungen beschließen.

Diese Statuten treten mit 19. 12. 2015 in Kraft.